

§ 067h StGB

(1) Während der Dauer der Führungsaufsicht kann das Gericht die ausgesetzte Unterbringung nach § [63 StGB](#) oder § [64 StGB](#) für eine Dauer von höchstens drei Monaten wieder in Vollzug setzen, wenn eine akute Verschlechterung des Zustands der aus der Unterbringung entlassenen [Person](#) oder ein Rückfall in ihr Suchtverhalten eingetreten ist und die Maßnahme [erforderlich](#) ist, um einen Widerruf nach § [67g StGB](#) zu [vermeiden](#). Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 kann es die Maßnahme erneut anordnen oder ihre Dauer verlängern; die Dauer der Maßnahme darf insgesamt sechs Monate nicht überschreiten. § [67g Abs. 4 StGB](#) gilt entsprechend.

(2) Das Gericht hebt die Maßnahme vor Ablauf der nach Absatz 1 gesetzten Frist auf, wenn ihr Zweck erreicht ist.